

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN OOMEN ONIONS VOF

Artikel 1 – Definitionen

In diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen („Bedingungen“) wird verstanden unter:

- „Verkäufer“: Oomen Onions VOF, mit Sitz und Geschäftsräumen in (8326 BP) Sint-Jansklooster in dem Barsbeek 56a, eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter der Nummer 68712847; die Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag geschlossen hat oder mit
- „Käufer“: wem der Verkäufer diesbezüglich Verhandlungen führt; Verkäufer und Käufer;
- „Parteien“: Jeder Vertrag zwischen den Parteien, der sich auf die Lieferung oder das
- „Vertrag“: in Kommission Geben von Gegenständen durch den Verkäufer an den Käufer und/oder die Durchführung von irgendwelchen sonstigen Leistungen durch den Verkäufer zu Gunsten des Käufers bezieht, jeder Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag sowie sämtliche tatsächlichen und Rechtshandlungen zur Vorbereitung zur Durchführung dieses Vertrages, zu denen auch Angebote des Verkäufers gerechnet werden;
Alle Gegenstände und/oder Leistungen, die Gegenstand eines Vertrages
- „Produkte“: sind;
- „Person“: Natürliche oder juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2 – Allgemein

- 2.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Verträge.
- 2.2 Bedingungen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden und gelten nur für den entsprechenden Fall.
- 2.3 **Vom Käufer eingesetzte allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, ungeachtet des Zeitpunktes, zu dem darauf verwiesen wird.**
- 2.4 Sämtliche Bedingungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht nur zu Gunsten des Verkäufers erstellt worden, sondern auch zu Gunsten: Seiner Vorstandsmitglieder und Anteilseigner; sämtliche Personen, die für den Verkäufer tätig sind; sämtliche Personen, die bei der Durchführung eines Vertrages vom Verkäufer eingesetzt werden und sämtliche Personen, für deren Handeln oder Unterlassen der Verkäufer haftbar sein könnte.
- 2.5 Für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache als der niederländischen Sprache aufgesetzt werden, so ist der niederländische Text bei Meinungsverschiedenheiten jederzeit maßgeblich.

- 2.6 Die eventuelle Nichtigkeit eines Teiles des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen greift die Wirksamkeit des übrigen Teils des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen nicht an.

Artikel 3 – Angebote, Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Alle vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Informationen und Spezifikationen gelten jeweils annäherungsweise. Abweichungen bis zu 10% sind ohne weiteres zulässig.
- 3.2. Wenn dem Käufer ein Muster oder Modell gezeigt oder zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies lediglich als Hinweis ohne, dass die Produkte diese Eigenschaften zu erfüllen haben.
- 3.3. Sämtliche Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Der Verkäufer hat das Recht, sein Angebot innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 3.4. Eine Annahme durch den Käufer, die gegebenenfalls in Bezug auf weniger wichtige Punkte, von dem Angebot des Verkäufers abweicht, gilt jederzeit als eine Ablehnung des Angebotes und als ein neues Angebot des Käufers. Ein Vertrag kommt lediglich gemäß diesem neuen Angebot zustande nach der schriftlichen Annahme durch den Verkäufer.
- 3.5. Ein Vertrag kommt in dem Moment zustande, in dem (a) 5 Werktage verstrichen sind, nachdem der Verkäufer die Annahme durch den Käufer erhalten hat und der Verkäufer sein Angebot während dieses Zeitraums nicht widerrufen hat, bzw. (b) der Verkäufer den Vertrag schriftlich bestätigt, bzw. (c) der Verkäufer mit der Durchführung des Vertrages anfängt.

Artikel 4 – Preise

- 4.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, verstehen sich die vom Verkäufer angegebenen Preise ohne Umsatzsteuer, sonstige Abgaben von behördlicher Seite, Transportkosten, Lagerkosten und sonstige Kosten.
- 4.2 Die Preise basieren auf Kostpreis bestimmende Faktoren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Falls sich in diesen Faktoren nach Abschluss des Vertrages eine Änderung ergibt, ohne dass der Verkäufer darauf angemessenerweise Einfluss ausüben kann, hat der Verkäufer das Recht, die sich daraus ergebenden Kosten dem Käufer weiterzuberechnen, ungeachtet der Tatsache, ob die Änderung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages vorherzusehen war.
- 4.3 Der Verkäufer wird dem Käufer schriftlich in Bezug auf den Umfang und das Anfangsdatum der Preiserhöhung informieren. Wenn die Preiserhöhung mehr als 15% beträgt und nicht auf dem Gesetz basiert, ist der Käufer befugt, den Vertrag innerhalb von 7 Werktagen nach Eingang der Mitteilung bezüglich der Preiserhöhung mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verkäufer zu dem in der Mitteilung genannten Anfangsdatum zu kündigen. Die Kündigung hat jedoch keine Rechtsfolgen und der Käufer ist nachträglich zur Einhaltung verpflichtet, falls der Verkäufer den Käufer innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Kündigungserklärung von seinem Vorhaben in Kenntnis setzt, zu den alten Preisen zu liefern.
- 4.4 Falls der Preis gemäß Vereinbarung auf der Grundlage des Gewichtes der gelieferten Produkte berechnet wird, wird das Fahrzeug, mit dem die Produkte transportiert werden,

sowohl mit als auch ohne Ladung auf ein und der selben Waage mit einer geeichten Wiegevorrichtung und mit Zeiterfassung gewogen. Der Verkäufer muss Gelegenheit erhalten, bei den Wiegungen anwesend zu sein. Innerhalb einer Woche nach der Lieferung wird der Verkäufer schriftlich eine Mitteilung bezüglich des Gewichtes der gelieferten Produkte erhalten. Die Wiegekosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

Artikel 5 – Konformität, Lieferfristen und Lieferung

- 5.1 Die Konformität der Produkte wird ausschließlich anhand der Gesetz- und Regelgebung beurteilt, die zum Zeitpunkt der Lieferung in den Niederlanden in Kraft ist.
- 5.2 Die vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten gelten jeweils annäherungsweise und werden niemals als Deadline anzusehen sein.
- 5.3 Die Lieferung erfolgt ab Lager Verkäufer („Ex Works“, gemäß den Incoterms 2000).
- 5.4 Das Risiko geht auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, da der Verkäufer die Produkte dem Käufer zur Verfügung stellt. Das Risiko der Lagerung, Verladung, des Transports und des Entladens geht immer zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die verkauften Produkte während der Dauer des Transports zu versichern.
- 5.5 Die Bestimmungen in Artikel 5.4 gelten auch, falls der Vertrag ebenfalls den Transport der Produkte durch den oder seitens des Verkäufers umfasst.
- 5.6 Der Verkäufer ist befugt, jedoch niemals verpflichtet, die verkauften Produkte in Teilen zu liefern und jeden Teil separat in Rechnung zu stellen.
- 5.7 Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Produkte innerhalb von 24 Stunden abzunehmen, nachdem diese ihm zur Verfügung gestellt wurden. Wenn der Käufer die Produkte nicht oder nicht fristgemäß abnimmt, ist er ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte, zu denen – aber nicht begrenzt auf – sein Recht gehört, die Produkte auf Rechnung und Risiko des Käufers zu lagern, befugt, den Vertrag aufzulösen und den Käufer wegen Schadenersatz in Regress zu nehmen.

Artikel 6 – Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen abgelieferten Produkten vor, bis der Preis dafür vollständig gezahlt wurde. Das vorbehaltene Eigentum gilt ebenfalls für die sonstigen Forderungen, die in Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen BGB aufgeführt sind, welche der Verkäufer gegenüber dem Käufer hat oder erwerben wird.
- 6.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers aufzubewahren. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte für die Laufzeit des vorbehaltenen Eigentums gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und die Police dieser Versicherung auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin diesen zur Einsichtnahme vorzulegen. Sämtliche Ansprüche, welche der Käufer aufgrund der genannten Versicherung gegenüber Versicherern erwerben sollte, werden, sobald der Verkäufer zu erkennen gegeben hat, solches zu wünschen, vom Käufer auf die in Artikel 3:239 des niederländischen BGB angegebene Art dem Verkäufer

als entsprechende Sicherheitsleistung für die Einhaltung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer, in welcher Eigenschaft auch immer, verpfändet.

- 6.3 Solange das Eigentum an den Produkten nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf er die Produkte nicht verpfänden oder Dritten irgendein anderes Recht daran einräumen. Es ist dem Käufer allerdings erlaubt, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Produkte im Rahmen der normalen Ausübung eines Unternehmens an Dritte weiterzuverkaufen und sie zu übertragen. Beim Weiterverkauf ist der Käufer verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Artikel vorzugeben. Der Käufer verpflichtet sich dazu, Forderungen, die er gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, nicht abzutreten oder zu verpfänden ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin dazu, die Forderungen gegen seine Abnehmer auf die erste Aufforderung des Verkäufers hin auf die in Artikel 3:239 des niederländischen BGB angegebene Art und Weise an den Verkäufer als entsprechende Sicherheitsleistung für die Einhaltung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer, in welcher Eigenschaft auch immer, zu verpfänden.
- 6.4 Falls der Käufer mit der Einhaltung seiner Verpflichtung säumig ist oder falls der Verkäufer gute Gründe hat zu befürchten, dass der Käufer seinen Pflichten nicht nachkommen wird, ist der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte befugt, die unter Eigentumsvorbehalt abgelieferten Produkte zurückzunehmen. Der Käufer wird dem Verkäufer dazu Zutritt zu den Räumen verschaffen, in denen sich die Produkte befinden und auch im Übrigen sämtliche Mitwirkung gewähren. Nach Zurücknahme der Produkte wird der Käufer eine Gutschrift über den Marktwert erhalten, die auf keinen Fall höher als der ursprüngliche Preis sein kann, abzüglich der auf die Rücknahme entfallenden Kosten und die sonstigen Schäden, die der Verkäufer erlitten hat.
- 6.5 Der Käufer verzichtet im Vorhinein auf eventuelle Rückbehaltungsrechte in Bezug auf die Produkte und wird die Produkte nicht beschlagnahmen lassen.
- 6.6 Falls das Recht des Ziellandes der gekauften Produkte weitergehende Möglichkeiten zum Vorbehalt des Eigentums hat als die, welche vorstehend angegeben wurden, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten als zu Gunsten des Verkäufers ausgehandelt angesehen werden, mit der Maßgabe, dass, wenn objektiv nicht festzustellen ist, um welche weitergehenden Regeln es sich handelt, die vorstehenden Bestimmungen weiterhin gültig bleiben.

Artikel 7 – Verpackung

- 7.1 Über den Verkäufer gelieferte Verpackungen, zu denen Paletten, Kisten und Kartons gerechnet werden, für die Pfand berechnet wurde, werden zu dem zum Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Rechnungspreis zurückgenommen, eventuell erhöht um eine Pauschale Verpackungsvergütung gemäß der dafür geltenden Regelung. Die abzugebenden Verpackungen sollten so sauber sein, dass sie sich für Gartenbauprodukte eignen.
- 7.2 Bei der Rückgabe von Verpackungen über eigene Transportmittel des Verkäufers ist die Verpackung für den Transport sortiert bereitzustellen.

- 7.3 Nicht über den Verkäufer gelieferte Verpackungen werden nur zurückgenommen, insofern der Verkäufer die entsprechenden Verpackungen in seinem eigenen Sortiment führt.

Artikel 8 – Prüfung und Beschwerden

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, sofort bei Ablieferung der Produkte – und somit nicht erst nach Ankunft der Produkte an ihrem Bestimmungsort – genau zu prüfen, oder prüfen zu lassen, ob die Produkte in jeglicher Hinsicht dem Vertrag entsprechen, und zwar insbesondere:

- ob die richtigen Produkte geliefert wurden;
- ob die abgelieferten Produkte die Qualitätsanforderungen erfüllen, die daran für eine normale Nutzung und/oder für Handelszwecke gestellt werden dürfen;
- ob die abgelieferten Produkte, was ihre Menge anbelangt (Anzahl, Menge, Gewicht) mit dem übereinstimmt, was die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Im Falle einer Minderlieferung bis zu 10% der Gesamtmenge wird der Käufer verpflichtet sein die gelieferte Ware vollständig zu einer anteiligen Senkung des Preises anzunehmen.

Der Käufer hat dem Verkäufer Gelegenheit einzuräumen, bei dieser Prüfung zugegen zu sein.

- 8.2 Die durch den oder im Namen des Käufers oder des Transporteurs ohne Protest oder Vorbehalt unterschriebene Empfangsbestätigung oder der Frachtbrief gilt als zwingender Beweis des Versands der darin aufgeführten Menge und des äußerlich guten Zustands der Produkte.
- 8.3 Reklamationen sind innerhalb von 6 Stunden nach Ablieferung dem Verkäufer mitzuteilen unter genauer Angabe der Art der Mängel. Mündliche Reklamationen sind sofort schriftlich zu bestätigen.
- 8.4 Im Falle einer Überschreitung der genannten Reklamationsfrist kann der Käufer sich nicht mehr darauf berufen, dass die Produkte nicht dem Vertrag entsprechen.
- 8.5 Reklamationen in Bezug auf geringfügige, im Handel und innerhalb der Branche übliche oder technisch nicht zu vermeidende Abweichungen hinsichtlich Qualität, Größe, Gewicht, Farbe, Menge und dergleichen sind zulässig.
- 8.6 Der Käufer wird alle für die Prüfung der Reklamation erforderliche Mitwirkung gewähren. Falls der Käufer keine Mitwirkung gewährt oder eine Überprüfung anderweitig nicht oder nicht mehr möglich ist, ist seine Reklamation nicht zulässig.
- 8.7 Reklamationen zu bearbeiteten oder verarbeiteten Produkten sind nicht zulässig. Im Falle einer Reklamation darf die Bearbeitung oder Verarbeitung der Produkte ausschließlich nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des Verkäufers erfolgen.
- 8.8 Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der abgelieferten Produkte gibt dem Käufer nicht das Recht, sämtliche abgelieferten Produkte abzulehnen.
- 8.9 Falls die Reklamation des Käufers, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel, begründet ist, wird der Verkäufer nach Rücksprache mit dem Käufer die Ablieferung der fehlenden Produkte, Nachbesserung oder Ersatz der abgelieferten Produkte bzw. Anpassung des Preises sicherstellen. Vollständige oder teilweise

Auflösung des Vertrages, Minderung des Preises wird ebenfalls darunter verstanden, ist nur möglich nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung durch den Verkäufer.

- 8.10 Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit als ordentlicher Schuldner den Erhalt der Produkte sicherzustellen. Es steht dem Käufer nicht frei, die Produkte zurückzugeben, bevor der Verkäufer dem schriftlich zugestimmt hat. Wenn der Verkäufer die zurückgegebenen Produkte lagert oder wenn er sich diese Produkte auf andere Art und Weise annimmt, dann erfolgt dies auf Rechnung und Risiko des Käufers. Aus diesen Maßnahmen kann niemals eine Genehmigung oder Annahme der Rückgabe abgeschlossen werden.
- 8.11 Eventuelle gerichtliche Forderungen müssen unter Androhung des Verfalls sämtlicher Rechte spätestens 1 Jahr nach fristgemäßer Meldung einer Reklamation anhängig gemacht worden sein.

Artikel 9 – Zahlung

- 9.1 Die Bezahlung hat innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungsdatum oder entsprechend früher, je nach dem, was vereinbart ist, in den Geschäftsräumen des Verkäufers oder auf ein vom Verkäufer anzugebendes Konto zu erfolgen, ohne Verzögerung, Kürzung oder Verrechnung, aus welchen Gründen auch immer.
- 9.2 Der Käufer ist, ohne dass es dazu eine Inverzugsetzung bedarf, in Verzug durch Ablauf der Zahlungsfrist.
- 9.3 Falls der Käufer in Bezug auf irgendeine Zahlung in Verzug ist, werden alle Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort und vollständig fällig.
- 9.4 Während seines Verzugs schuldet der Verkäufer auf die offenen Forderungen Verzugszinsen in Höhe von 1½% pro Monat oder pro Teil eines Monats.
- 9.5 Bei außergerichtlicher Forderung schuldet der Käufer neben der Hauptsumme und den Verzugszinsen, die tatsächlich vom Verkäufer aufgewendeten Inkassokosten. Die Außergerichtlichen Inkassokosten belaufen sich auf mindestens 15% der Hauptsumme mit einem Mindestbetrag von € 250.
- 9.6 Die gerichtlichen Kosten werden nicht auf die zu liquidierenden Verfahrenskosten begrenzt sein, jedoch insgesamt zu Lasten des Käufers gehen, falls dieser ganz oder in überwiegendem Maße unterlegen sein sollte.
- 9.7 Anlässlich eines darauf abzielenden Antrags des Verkäufers, der sowohl im Vorhinein als auch während der Durchführung des Vertrages gestellt werden kann, wird der Käufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung vornehmen bzw. ausreichende Sicherheiten für die Einhaltung seiner Verpflichtung stellen.

Artikel 10 – Aussetzung und Auflösung

- 10.1 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte ist der Verkäufer befugt, seine Verpflichtung auszusetzen bzw. ohne dass irgendeine Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention erforderlich ist, den Vertrag mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Käufer ganz oder teilweise zu kündigen, wenn: (a) der Käufer eine Verpflichtung, die sich für ihn aus dem Vertrag ergibt, nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß einhält; und/oder (b) der Verkäufer triftige Gründe hat, zu befürchten, dass der Käufer die Einhaltung seiner Verpflichtung nicht erfüllen wird; und/oder (c) über das Vermögen des Käufers der

Konkurs eröffnet wird, sein Konkurs beantragt wurde, dem Käufer, gegebenenfalls vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wurde oder ein Antrag darauf gestellt wurde, in Bezug auf den Käufer eine gesetzliche Schuldensanierungsregelung für Anwendbar erklärt wurde oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde, das Unternehmen des Käufers liquidiert wird oder Gegenstände des Käufers Zwangspfändung unterliegen bzw. einer Vorfändung, die nicht innerhalb eines Monats nach dem Tag der Pfändung aufgehoben wurde, oder falls das Unternehmen des Käufers, auf welche Art auch immer, ganz oder teilweise auf Dritte übertragen wird.

- 10.2 Im Falle der vollständigen und teilweisen Auflösung des Vertrages durch den Verkäufer ist er nicht verpflichtet irgendwelchen Schadensersatz zu zahlen und all seine Forderungen gegenüber dem Käufer sind sofort und vollständig fällig.

Artikel 11 – Höhere Gewalt

- 11.1 Unter Höherer Gewalt („nicht zurechenbare Nichterfüllung“) wird hier verstanden: Jede dem Verkäufer nicht zuzurechnender im subjektiven Sinne vorzuwerfender Umstand, der dazu führt, dass es dem Verkäufer unmöglich oder praktisch zu beschwerlich ist, seine Verpflichtung oder einen Teil davon einzuhalten oder weiterhin einzuhalten, ungeachtet der Tatsache, ob dieser Umstand zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages bereits vorherzusehen war.
- 11.2 Umstände, die im letzten Absatz dieses Artikels gemeint werden, sind unter anderem: Vollständige oder teilweise Missernte, Schlechterfüllungen durch Zulieferer des Verkäufers, Krieg und Kriegsgefahr, Terroranschläge, vollständige oder teilweise Mobilmachung, Import- und Exportverbote, Maßnahmen der niederländischen und/oder ausländischen Behörden, welche die Durchführung des Vertrages beschwerlicher und/oder kostspieliger machen, Sturmschäden und sonstige durch Naturgewalt verursachte Schäden, Frost, Streiks und/oder Betriebsbesetzungen, Epidemien, Verkehrsstörungen, Verluste oder Beschädigung beim Transport, Brand, Diebstahl, Störungen bei Lieferungen von Energie, Defekte an Maschinen, alles sowohl im Unternehmen des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die Produkte ganz oder teilweise bezieht.
- 11.3 Im Falle von höherer Gewalt ist der Verkäufer befugt, die Einhaltung seiner Verpflichtung oder eines Teiles davon auszusetzen und der Käufer kann keine Einhaltung oder Schadensersatz verlangen.
- 11.4 Wenn der Zeitraum der höheren Gewalt länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien befugt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, mit der Maßgabe, dass, falls der Verkäufer seine Verpflichtung vor oder nach dem Eintritt der höheren Gewalt, teilweise eingehalten hat, er jederzeit Anspruch auf einen entsprechenden Teil des Preises hat.
- 11.5 Der Verkäufer hat auch Anspruch, sich auf höhere Gewalt zu berufen, falls sich diese einstellt, nachdem er seine Verpflichtung hätte einhalten müssen.

Artikel 12 – Haftung und Gewährleistung

- 12.1 Vorbehaltlich, sofern die Bestimmungen zwingenden Rechts dem entgegenstehen, gilt in Bezug auf die Haftung des Verkäufers für Schäden, die der Käufer und/oder Dritte erleiden sollte und in Bezug auf die Gewährleistung des Verkäufers durch den Käufer folgende Regelung.
- 12.2 Vorbehaltlich, sofern auf Grund seiner Haftpflichtversicherung ein höherer Betrag ausgezahlt wird, bleibt die gesamte Haftung des Verkäufers, aus welchen Gründen auch immer, beschränkt auf den Betrag des Schadens, den der Verkäufer zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages als mögliche Folge des zum Ersatz verpflichtenden Handelns oder Unterlassens vorhersehen konnte, wobei der Höchstbetrag der Betrag des Netto-Rechnungswertes der Lieferung oder Leistung, oder des relevanten Teils davon ist, welche die Forderung des Käufers und/oder Dritten zur Folge gehabt hat.
- 12.3 Der Verkäufer ist ausschließlich zum Ersatz des Schadens an Personen und an Sachen verpflichtet, wie dies in dem Policebedingungen seiner Haftpflichtversicherung beschrieben ist. Der Verkäufer ist also unter anderem nicht haftbar für – und der Käufer hat sich zu versichern gegen – Folgeschäden, Betriebsschäden, Unterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, verpasste Einsparungen, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Käufers, Verlust von Kunden, verminderter Goodwill und Rufschäden.
- 12.4 Unbeschadet dessen, was vorstehend angegeben wurde, ist der Verkäufer für Produkte, die er von Dritten bezogen hat, nicht weiter haftbar als diese Dritten gegenüber dem Verkäufer.
- 12.5 Der Verkäufer ist nicht haftbar für Mängel Dritter, die er bei der Ausführung eines Vertrages eingeschaltet hat.
- 12.6 Bedingung für das Entstehen irgendeines Anspruchs auf Schadensersatz ist immer, dass der Käufer den Schaden unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage, nachdem dem Käufer der Schaden bekannt geworden ist oder ihm dies angemessenerweise hätte bekannt sein müssen, schriftlich dem Verkäufer meldet.
- 12.7 Eventuelle Rechtsforderungen sind unter Androhung des Verfalls sämtlicher Ansprüche spätestens 1 Jahr nach fristgemäßer Meldung des Schadens anhängig zu machen.
- 12.8 Der Käufer hat dem Verkäufer Gewähr zu leisten für jegliche Form von Haftung, die gegenüber Dritten beim Verkäufer liegen könnte in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten oder zu liefernden Produkte. Der Käufer hat die angemessenen Kosten der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter gegenüber dem Verkäufer zu ersetzen.
- 12.9 Der Verkäufer wird sich nicht auf eine Begrenzung seiner Haftung berufen und der Käufer wird nicht verpflichtet sein, dem Verkäufer Gewähr zu leisten, sofern die Schäden die unmittelbare Folge von Vorsatz oder bewußter Fahrlässigkeit des Verkäufers oder der zu seiner Betriebsleitung gehörenden leitenden Angestellten sind.

Artikel 13 – Anzuwendendes Recht und Konflikte

- 13.1 Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien wird durch das niederländische Recht beherrscht, einschließlich des Wiener Kaufabkommens.
- 13.2 Vorbehaltlich, sofern die Bestimmungen zwingenden Rechts dem entgegenstehen, werden sämtliche Konflikte, die sich zwischen den Parteien anlässlich des oder im

Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder diesen Bedingungen ergeben sollten, in erster Instanz ausschließlich von dem Landgericht Rotterdam (Grundverfahren) bzw. von dem einstweiligen Verfügungsgericht beim Landgericht Rotterdam (einstweilige Verfügungen und sonstige vorläufige Maßnahmen) entschieden, unbeschadet der Befugnis des Verkäufers, einen Rechtsstreit irgendeinem anderen zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

August 2017